

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TechSAT GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Die Lieferungen und Leistungen von TechSAT erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen der jeweils gültigen Preislisten oder Angeboten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TechSAT abweichende Bestimmungen des Kunden erkennt TechSAT nicht an, es sei denn, TechSAT hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TechSAT gelten auch dann, wenn TechSAT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der TechSAT. Im Zweifelsfall gelten Zusagen und Nebenabreden nachrangig.

1.2. Die in Angeboten, Preislisten, Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Informationen enthaltenen Abbildungen, Beschreibungen, Gewichtsangaben usw. sind bestmöglich erstellt bzw. ermittelt, jedoch nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich von TechSAT als verbindlich bezeichnet sind.

Dies gilt insbesondere auch für von Fremdherstellern gemachte Angaben und Produktbeschreibungen („produktbezogene Angaben“).

Beschreibungen von Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen des zur Verfügung gestellten Angebots entstehen sollen, haben ausschließlich konzeptionellen Charakter und werden im Rahmen der Vertragsgestaltung durch TechSAT nicht verbindlich zugesagt.

1.3. An Zeichnungen und Unterlagen behält sich TechSAT das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausübung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

3. Vertragsschluss, Lieferungen und Leistungen

3.1. Die Angebote der TechSAT sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der TechSAT zustande.

Weist eine Kundenbestellung Abweichungen zum TechSAT-Angebot aus, so gilt das Angebot als nicht

angenommen. Die Bestellung des Kunden ist dann ein neues Angebot im Sinne des BGB § 150 und bedarf einer schriftlichen Angebotsannahme durch TechSAT (siehe auch Ziffer 1.1).

3.2. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie TechSAT nicht ausdrücklich durch schriftliche Bestätigung als verbindlich zugesagt hat. In Tagen, Wochen oder Monaten, d. h. nicht als genaues Kalenderdatum angegebene Lieferfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich. In diesem Fall kann der Kunde TechSAT nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts unter angemessener Fristsetzung schriftlich zur Erbringung der ausstehenden Leistungen auffordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf diese Leistung fällig.

3.3. Die Liefertermine verlängern sich bei Lieferungsverzögerungen aufgrund unvorhersehbarer Hindernisse, die TechSAT auch durch vernünftigerweise zu erwartende Vorsichtsmaßnahmen nicht vermeiden konnte (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Materialbeschaffung, behördliche Eingriffe etc., Hindernisse in der Sphäre der Lieferanten von TechSAT), angemessen. Verzögert sich die Lieferung infolge der vorstehend genannten Hindernisse um mehr als 2 Monate, ist der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ist in Folge derartiger Ereignisse die Lieferung unmöglich oder für TechSAT unzumutbar, steht auch TechSAT ein entsprechendes Rücktrittsrecht zu.

3.4. TechSAT behält sich das Recht zu Teillieferungen unter Berechnung der anteiligen Vergütung vor, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von TechSAT für den Kunden zumutbar ist.

3.5. Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die Preise von TechSAT verstehen sich ab Geschäftssitz von TechSAT zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, sofern diese von TechSAT nach den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen und abzuführen ist. Versandkosten (inkl. Porto und Verpackung) werden gesondert berechnet.

4.2. Rechnungen von TechSAT sind vom Kunden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

4.3. Eine Aufrechnung ist gegenüber TechSAT nur mit von ihr anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Sofern ein

Zurückbehaltungsrecht besteht, dürfen Zahlungen durch den Kunden nur in dem Umfang bis zur Erledigung der Gegenansprüche zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen steht.

- 4.4. TechSAT ist berechtigt, Zahlungen des Kunden in folgender Reihenfolge auf die ihr gegenüber bestehenden fälligen Forderungen anzurechnen: Kosten, Zinsen, Schadenersatz, Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen.

Bei Bestehen mehrerer gleichartiger Forderungen wird zunächst diejenige getilgt, für die die geringste Sicherheit vorhanden ist, unter mehreren gleich sicheren zunächst die ältere und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig.

- 4.5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von TechSAT auf Vergütung durch mangelhafte Leistungsfähigkeit bzw. -bereitschaft der Kunden gefährdet wird, ist TechSAT berechtigt, eigene Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag erst dann zu erfüllen, wenn der Kunde innerhalb einer von TechSAT bestimmten angemessenen Frist entweder die hierfür vereinbarte Vergütung entrichtet oder ausreichende Sicherheit für sie geleistet hat.

TechSAT darf vom Vorliegen mangelnder Leitungsfähigkeit bzw. -bereitschaft des Kunden insbesondere ausgehen, wenn der Kunde mit fälligen, unbestrittenen und nicht einredebehafteten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu TechSAT mehr als 4 Wochen in Verzug gerät, vom Kunden hingeebene Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden bestellt wurde. Weitergehende Ansprüche und Rechte von TechSAT bleiben hiervon unberührt.

5. Prüfungspflichten und sonstige Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde hat die ihm gelieferten Produkte unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Ablieferung TechSAT anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gelten die gelieferten Produkte als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher nicht erkennbarer Mangel, muss die Anzeige innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung gemacht werden, andernfalls gelten die gelieferten Produkte auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Im Falle der nicht oder nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln gelten die gelieferten Produkte in Bezug auf diese Mängel als genehmigt; Gewährleistungsansprüche des Kunden gemäß Ziffer 6 sind ausgeschlossen.
- 5.2. Der Kunde gewährt TechSAT Einblick in die bei ihm vorhandene Systemumgebung (Hardware, Betriebssystem und Anwendungssoftware) und stellt TechSAT auf deren Anfordern sämtliche für die Erbringung von Beratungsleistungen gemäß Ziffer 8.1 erforderlichen Informationen und Unterlagen, sowie ggf. Softwarekomponenten zur Verfügung. Ferner stellt der Kunde auf seine Kosten sicher, dass die für eine Nutzung

der Software durch TechSAT im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit und/oder Implementierung der von TechSAT erworbenen Software erforderlichen Rechte vorhanden sind. Der Kunde erkennt an, dass die Empfehlungen und Beratungsleistungen von TechSAT auf der Basis der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen erfolgen.

- 5.3. Eine Haftung von TechSAT gemäß Ziffer 7 für Schäden, die ihre Ursache in unrichtigen oder unvollständigen Informationen oder Unterlagen des Kunden (vgl. Ziffer 5.2) haben, ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch TechSAT ausgeschlossen.
- 5.4. Der Kunde hat darüber hinaus zur Vermeidung von Daten- und Programmverlusten (u. a. bei der Implementierung von Softwareprodukten) eigenständig angemessene Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Wege der Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme (Backup), die der Höhe eines Schadens im Verlustfalle ausreichend Rechnung tragen.
- 5.5. Erfüllt der Kunde die in Ziffer 5.2 genannten Pflichten innerhalb einer ihm von TechSAT schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann TechSAT nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten.

6. Gewährleistung

- 6.1. TechSAT leistet für die Mangelfreiheit ihrer Lieferung bis zum Ablauf von einem Jahr ab Ablieferung Gewähr. Satz 1 gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Kunden aus den in Ziffer 7.1 genannten Sachverhalten und nicht, soweit das Gesetz in § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB längere Fristen vorschreibt. In diesen Fällen bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 6.2. Bei der Lieferung von Soft- und Hardware beschränkt sich die Gewährleistung auf Mängel, die reproduzierbar sind. Der Mangel muss entweder im Falle der Rücksendung der gelieferten Ware bei TechSAT oder beim Kunden in Anwesenheit eines TechSAT-Mitarbeiters reproduzierbar sein. Wird von TechSAT gelieferte Software auch von dieser installiert, leistet TechSAT Gewähr für die Funktion der vereinbarten bzw. der in der Programmdokumentation enthaltenen Leistungen zum Installationszeitpunkt.
- 6.3. Ist das gelieferte Produkt mit einem Mangel behaftet, liefert TechSAT nach von ihr zu treffender Wahl entweder Ersatz oder bessert nach (Nacherfüllung). Hierbei trägt die TechSAT die Aufwendungen, die zur Durchführung der Nacherfüllung erforderlich sind. Der Kunde trägt jedoch die TechSAT im Zusammenhang mit der Überprüfung der als mangelhaft gerügten Ware entstehenden Transport-, Arbeits- und sonstigen Kosten, wenn die Mängeluntersuchung ergibt, dass der vom Kunden angezeigte Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von TechSAT unterliegt.
- 6.4. Schlägt die (ggf. mehrfache) Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) nach angemessener Frist fehl oder wird sie von TechSAT verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Gegenleistung angemessen

mindern oder - auch ohne die andernfalls erforderliche Bestimmung einer angemessenen Frist für die Nacherfüllung und ihr erfolgloses Verstreichen im Falle der Erheblichkeit des Mangels - vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

- 6.5. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen vom Kunden nicht befolgt werden, Teile ausgewechselt werden oder Gebrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder Eingriffe von nicht ausdrücklich dazu autorisierten Stellen vorgenommen und dadurch Mängel entstehen. Liegt ein Mangel vor, und ist eines der vorstehenden Kriterien erfüllt, hat der Kunde zu beweisen, dass der Mangel nicht durch die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen entstanden ist.
- 6.6. TechSAT übernimmt keine Gewähr für die Eignung der gelieferten Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck, es sei denn, die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck wurde von TechSAT ausdrücklich bestätigt. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch TechSAT nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 6.7. Es ist nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältigster Programmierung nicht möglich, Fehler in Computerprogrammen in allen Anwendungsgebieten auszuschließen. TechSAT übernimmt daher insbesondere keine Gewähr für die Fehlerfreiheit der von ihr vertriebenen Software, soweit es sich um unerhebliche Fehler handelt sowie für die mit der Software erzielten Ergebnisse.
- 6.8. Im Falle einer Fehlerhaftigkeit von produktbezogenen Angaben des Herstellers, die sich TechSAT nicht ausdrücklich zu eigen gemacht hat, und hierdurch bedingte Mängel der gelieferten Ware stehen dem Kunden die in diesem Abschnitt bestimmten Gewährleistungsansprüche gegen TechSAT nur zu, wenn und soweit TechSAT Hersteller ist oder eine vorherige gerichtliche Inanspruchnahme des Herstellers ohne Verschulden des Kunden erfolglos geblieben ist. TechSAT tritt bereits jetzt ihr gegen den Hersteller auf Grund fehlerhafter produktbezogener Angaben des Herstellers im Hinblick auf die gelieferte Ware künftig zustehende Gewährleistungsansprüche an den Kunden ab.
- 6.9. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden wegen eines Mangels der Lieferung setzt kein Verschulden von TechSAT voraus. In allen anderen Fällen einer Pflichtverletzung kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn TechSAT die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Diese vorangehenden Bestimmungen gelten vorrangig vor den AGB, sonstigen Bestimmungen und Anforderungsdokumenten des Kunden. Nur mit Akzeptanz dieser Bestimmungen durch den Kunden entsteht ein gültiges Vertragsverhältnis.

7. Haftung

- 7.1. Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung von TechSAT gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung in Vertrags- oder sonstigen Schuldverhältnissen, Vorliegen eines Leistungshindernisses bei Vertragsschluss, Verletzung von Pflichten zur Rücksichtnahme, unerlaubte Handlung etc.). Die nachfolgenden Regelungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Rechte und Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch TechSAT oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die TechSAT eine Garantie übernommen hat, Ansprüche und Rechte des Kunden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von TechSAT selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- 7.2. TechSAT haftet bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung bzw. Schadensverursachung nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und dann nur begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für TechSAT vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Im Übrigen ist eine Haftung von TechSAT bei leicht oder einfach fahrlässiger Pflichtverletzung bzw. Schadensverursachung ausgeschlossen.
- 7.3. Soweit TechSAT nach vorstehender Ziffer 7.2 haftet, ist die Haftung gegenüber dem Kunden pro Schadensfall auf das Zweifache des Netto-Verkaufspreises der gelieferten Ware bzw. des Netto-Honorars für die Beratungsleistung gemäß Ziffer 8, mit der die haftungsbegründende Pflichtverletzung im Zusammenhang steht, beschränkt. Droht ein höherer Schaden, macht der Kunde TechSAT in jedem Einzelfall rechtzeitig hierauf aufmerksam.
- 7.4. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren im Falle der Mängelgewährleistung gemäß Ziffer 6 in einem Jahr ab Lieferung der Ware; für die in Ziffer 6.1 Satz 2 genannten Fälle gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; in allen sonstigen Fällen in einem Jahr beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche in fünf Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren, von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (Höchstfrist).

8. Beratung, Schulung und sonstige produktbezogene Leistungen

- 8.1. TechSAT berät den Kunden auf seinen Wunsch bei der Auswahl der für die intendierten Anwendungsbereiche geeigneten Systeme unter Berücksichtigung der beim Kunden vorhandenen Systemumgebung. Die diesbezüglichen Mitwirkungspflichten des Kunden bestimmen sich gemäß Ziffer 5.2. Dem Kunden ist bekannt, dass das Zusammenspiel von Systemkomponenten verschiedener Hersteller zu Funktionsstörungen bzw. -ausfällen führen kann, wenn diese nicht zueinander kompatibel sind. Erklärt TechSAT schriftlich, dass bestimmte Komponenten zueinander kompatibel sind, so erstreckt sich diese Zusicherung lediglich auf die in der schriftlichen Erklärung ausgewiesenen Komponenten. Setzt der Kunde zusätzlich andere Komponenten ein, so geschieht dies auf eigene Gefahr des Kunden, sofern TechSAT nicht zuvor die Kompatibilität der hinzugefügten Komponenten schriftlich bestätigt hat.
- 8.2. Bei der Implementierung der erworbenen Soft- und Hardware in der Systemumgebung des Kunden unterstützt TechSAT den Kunden auf dessen Wunsch nach Klärung der Aufwandsübernahme.
- 8.3. Ebenso übernimmt TechSAT auf Wunsch des Kunden die Schulung von Personal des Kunden im Umgang mit der erworbenen Software. Die Parteien stimmen die konkreten Zeiten und Orte für die Vornahme von Beratungsleistungen und sonstigen produktbezogenen Leistungen gemeinsam ab. Wird nichts anderes bestimmt, kann TechSAT Zeit und Ort selbst bestimmen.
- 8.4. Die Abrechnung der produktbezogenen Leistungen gemäß Ziffern 8.1. bis 8.3 erfolgt aufwandsbezogen nach Personentagen auf Basis des von TechSAT hierfür abgegebenen Angebots oder bei Fehlen eines solchen nach der jeweils aktuellen Preisliste von TechSAT ggf. zzgl. Umsatzsteuer. Produktbezogene Leistungen werden jeweils im Nachhinein in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten die Regeln in Ziffer 4.
- 8.5. Der Vergütungsanspruch von TechSAT für Leistungen nach dieser Ziffer 8 besteht unabhängig von einem Erwerb von Soft- und Hardwareprodukten durch den Kunden.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Das Eigentum an sämtlichen von TechSAT gelieferten Produkten - auch an bereits bezahlten - behält sich TechSAT bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die TechSAT aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen, vor.
- 9.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte und Ansprüche an TechSAT ab; TechSAT nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, TechSAT von einer Pfändung oder Beschlagnahme des Sicherungsgutes oder einer sonstigen Verfügung eines Dritten hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

- 9.3. Bei Zahlungsverzug oder vertragswidrigem Verhalten des Kunden oder bei einer sonstigen unmittelbar drohenden Gefahr für die TechSAT zustehenden Eigentumsrechte ist TechSAT berechtigt, die Vorbehaltsware sicherzustellen und in Besitz zu nehmen. Sofern nicht § 503 Abs. 2 BGB Anwendung findet, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10. Lizenzbedingungen

Für die durch den Kunden erworbenen Softwareprodukte gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Herstellers, soweit sich diese mit der Einräumung und Ausgestaltung von Nutzungsrechten befassen. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen von TechSAT vorrangig.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 11.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der TechSAT. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Ausschließlicher Erfüllungsort für Liefer- und Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz von TechSAT.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.